

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	35 (1964)
<b>Heft:</b>	12: 120 Jahre VSA
<b>Artikel:</b>	Erhebungen über Besoldungen 1964 : kantonale und städtische Heime
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808045">https://doi.org/10.5169/seals-808045</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gendheime und die Pflegekinderfürsorge gewährt werden.

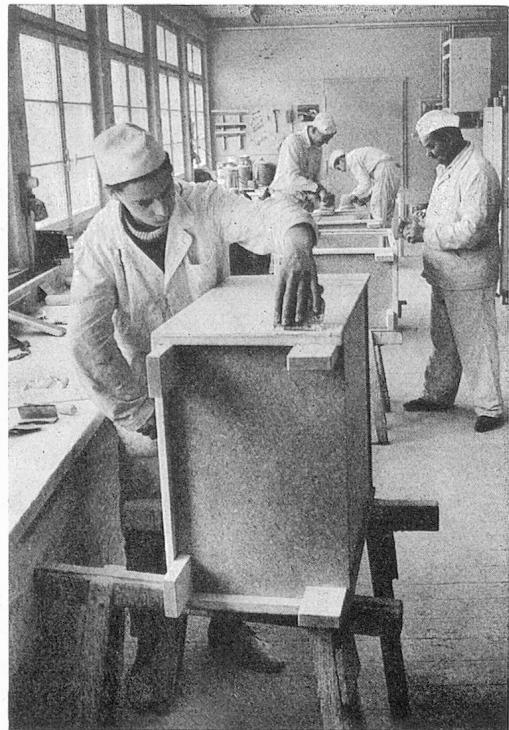
So wurden im Jahre 1961 nach der *alten Ordnung* an 25 private und vier stadtzürcherische Heime Franken 995 000.— an Betriebsbeiträgen ausgerichtet, wobei zwei Zürcher Heime vom Kanton noch insgesamt Franken 204 000.— als Beiträge für Um- und Neubauten erhielten.

Im Jahre 1963 konnten auf Grund des *neuen Jugendheimgesetzes* an 22 private und 24 stadtzürcherische Heime Betriebsbeiträge im Gesamtbetrag von Franken 1 789 000.— ausbezahlt werden (einschliesslich Beiträge an die Schulen privater Heime).

An acht private Heime wurden durch Kantonsrat und Regierungsrat Beiträge an Um- und Neubauten im Gesamtbetrag von Fr. 601 000.— bewilligt.

Diese Zahlen zeigen deutlich, wie sehr sich die Verhältnisse geändert haben. Während die Heime früher auf das Wohlwollen der Öffentlichkeit angewiesen waren und häufig Bettelaktionen durchführen mussten, um Mittel für die Ausführung von dringend notwendigen Renovationsarbeiten zu erhalten, können sie heute dank dem Jugendheimgesetz fest mit der Hilfe des Staates rechnen. So ist das neue Gesetz eine grosse Hilfe für die Jugendheime; es bezeugt aber zugleich die Aufgeschlossenheit des Zürchervolkes gegenüber den Nöten und Sorgen der Erziehungsheime.

W. Demuth



In der Malerei der Zürcherischen Eingliederungsstätte für Behinderte «Appisberg» Männedorf

## Erhebungen über Besoldungen 1964

Vor einem Jahr gaben wir die Besoldungen des Heimpersonals in privaten und kommunalen Heimen bekannt. Die Bekanntgabe der staatlichen und städtischen Ansätze verzögerte sich, da überall Besoldungsrevisionen im Gange waren. Auch jetzt noch ist die Situation nicht stabil, so dass z. B. aus der Stadt Zürich zurzeit keine bindenden Zahlen erhältlich sind, weil dort alles in Revision begriffen ist. In den Heimen des Kantons Zürich mussten wir auf die Bekanntgabe der Lehrer-

### Kantonale und städtische Heime

besoldungen verzichten, da jene Lehrkräfte nach verschiedenen Bestimmungen besoldet werden, die sich z. T. ebenfalls in Revision befinden.

Wir haben in unsere Erhebungen jene Gemeinwesen einbezogen, welche Heime für die Jugend betreiben. Alle übrigen Kantone führen höchstens Arbeits-, Verpflegungs-, Straf- oder Heil- und Pflegeanstalten, die für unser Fachgebiet weniger in Betracht fallen. Erfreulich ist die Tendenz, das spezifische Heimpersonal, wie z. B. Erzieher (-innen), immer mehr in die Besoldungsreglemente der öffentlichen Verwaltung aufzunehmen. Je mehr sich der Heimerzieherberuf konsolidiert, desto eher kann seine ihm gemäss Besoldung der Öffentlichkeit gegenüber vertreten werden.

Trotz der zum Teil sehr differenzierten Lohnklassensysteme bestehen — so stellten wir fest — eigentlich keine Grenzen nach oben. Es besteht unter den verschiedenen Kantonen ein eigentlicher Konkurrenzkampf, wie wir ihn in der Privatwirtschaft zur Genüge kennen. Deshalb wird allerorten mit Überstufungen versucht, sich bewährte Helfer zu erhalten oder neue zu gewinnen. Die Lohnspirale ist deshalb auch in den öffentlichen Verwaltungen ständig in Bewegung, was unsere Erhebungen natürlich recht mühsam gestaltete. Wir haben uns bemüht, die neuesten, z. T. erst nächstes Jahr gültigen Ansätze zu ermitteln. Um das Bild etwas zu differenzieren, haben wir uns auch um die Angaben für Zulagen und Abzüge (Kost und Logis) interessiert und sie in den Erläuterungen festgehalten.



Heimbuben helfen beim Einbringen der Zuckerrüben-ernte. Erziehungsheim Effingen Aargau

Wenn wir die vorliegenden Zahlen mit denen des Vorjahres aus den privaten und kommunalen Heimen vergleichen, dann finden wir sie im allgemeinen höher als jene. Wie dürfen aber nicht vergessen, dass seither auch in den Privatheimen Besoldungserhöhungen stattgefunden haben.

In unseren Erhebungen stützten wir uns diesmal auf Auskünfte von kantonalen und städtischen Personalrätern sowie auf entsprechende Verordnungen und Reglemente. Nur in Zweifelsfällen wandten wir uns direkt an Heimleiter.

### Bruttobesoldungen pro Jahr

Pos.	Berufliche Funktion	Kanton Zürich	Kanton Bern	Kanton Aargau	Kanton Basel-Stadt
1	Heimleiter (Hauseltern) I	26 472 — 33 720	18 087 — 26 001	23 460 — 28 500	19 213 — 24 981
2	Heimleiter II	21 876 — 28 140	—	18 200 — 23 180	—
3	Lehrer	—	14 096 — 18 365	15 700 — 21 700	14 768 — 19 865
4	Lehrerin	—	13 278 — 17 325	14 000 — 20 000	13 981 — 18 905
5	Funktionszulagen Lehrkräfte	—	800 — 1 000	100 *	—
6	Erzieher (-in) I	10 500 — 13 356	10 437 — 14 026	14 300 — 16 380	8 996 — 12 832
7	Erzieher (-in) II	10 008 — 12 672	8 552 — 11 753	12 940 — 14 790	8 137 — 9 444
8	Erzieher (-in) III	9 072 — 11 328	—	10 870 — 13 380	7 774 — 8 996
9	Handwerksmeister I	12 564 — 16 956	12 446 — 17 325	13 510 — 16 380	16 371 — 17 159
10	Handwerksmeister II	11 484 — 15 564	11 379 — 15 565	12 490 — 15 300	—
11	Köchin I (mit Ausbildung)	9 072 — 11 976	9 896 — 14 026	8 090 — 10 470	8 996 — 12 832
12	Köchin II	8 052 — 10 680	8 981 — 11 753	7 330 — 9 680	8 137 — 9 444
* als Ferienkompen-sation					
Pos.	Berufliche Funktion	Kanton Basel-Land	Kanton Schaffhausen	Stadt Bern	Stadt Schaffhausen
1	Heimleiter (Hauseltern) I	16 403 — 19 883	18 100 — 23 800	20 000 — 24 012	14 400 — 18 600
2	Heimleiterin I	13 707 — 16 737	—	—	8 580
3	Heimleiterin II	12 471 — 15 281	—	—	—
4	Lehrer	12 471 — 17 636	—	14 268 — 20 880	—
5	Lehrerin	11 909 — 16 737	11 280 — 17 100	12 268 — 18 880 (zirka)	—
6	Funktionszulagen Lehrkräfte	200 p. a.	—	—	—
7	Erzieher (-in) I	nach Vereinba-rung	8 100 — 10 500	8 952 — 12 100	—
8	Erzieher (-in) II	8 539 — 10 789	7 400 — 9 200	—	7 200
9	Handwerksmeister I	12 471 — 15 281	9 600 — 12 600	—	—
10	Köchin I (ausgebildet)	8 988 — 11 238	7 400 — 9 200	7 200 — 9 600	—
11	Köchin II	—	—	7 836	—

### Erläuterungen

#### Kanton Zürich

Grundlage: Reglement über die Besoldung des Anstaltspersonals vom 17. 4. 1952 (Revision vom 3. 9. 1964)

Heimlehrer werden z. T. nach andern Richtlinien besoldet, die zurzeit in Revision sind.

Zulagen: Wohnzulage für verheiratete männliche Angestellte = 1392.—  
Kinderzulagen = 240.— pro Kind  
Nach 8 Dienstjahren ist das Maximum erreicht.  
Handwerksmeister und Köchin können nach dieser Zeit in die nächsthöhere Klasse aufrücken.

Abzüge:  
Für Verpflegung Ehepaare = 3840.—  
Für Verpflegung Alleinstehend = 2160.—  
Für Verpflegung Kinder = 420.—  
Für Einzelzimmer = 55.— bis 110.—  
Für Wohnung = keine feste Regelung

#### Kanton Bern

Grundlage: Dekret über die Besoldung von Behördenmitgliedern und des Staatspersonals vom 29. 11. 1961. Vorliegende Zahlen gelten ab 1. 1. 1965.

Zulagen:	Familienzulagen	=	360.—
	Kinderzulagen	=	400.— pro Kind
	Ortszulagen	=	individuell
	Entschädigung der Hausmutter	=	4360.—
Das Maximum innerhalb einer Lohnklasse ist nach 8 Jahren erreicht.			

Abzüge:	Für Verpflegung		
	Ehepaar	=	3966.— bis 5352.—
	Für Verpflegung		
	Alleinstehend	=	2076.— bis 2958.—
	Für Wohnung	=	1500.— bis 2580.—
	Für Einzelzimmer	=	384.— bis 912.—

### Kanton Aargau

Grundlage: Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Angestellten in staatlichen Anstalten vom 7. 4. 1961.

Zulagen:	Teuerungszulage ab 1. 1. 1964	=	4 %
	Teuerungszulage ab 1. 1. 1965	=	zusätzl. 4,5 % (Vorlage)
	Familienzulage	=	600.—
	Kinderzulage	=	300.— pro Kind
	Entschädigung der Hausmutter II	=	4500.—
	Ausbildungszulage		
	Heimleiter II	=	1200.—
Abzüge:	Für Verpflegung		
	Ehepaar	=	3840.—
	Für Verpflegung		
	Alleinstehend	=	1920.—
	Für Wohnung	=	1400.— — 1700.—
	Für Einzelzimmer	=	720.—
Pos. 6—8:	Männliches Erzieherpersonal steht um 4 Lohnklassen höher als weibliches. In der		



Frohgemutes Lernen in der Taubstummenanstalt Wabern

Kolonne stehen links die Maximalzahlen für weibliches, rechts diejenigen für männliches Erzieherpersonal.  
Pos. 5 entspricht einer zweiten Lehrerkategorie.

### Kanton Basel-Stadt

Grundlage: Gesetz betr. die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt 1926.  
Letzte Revision: 1964.

Zulagen:	Familienzulage	=	600.—
	Kinderzulage	=	480.— pro Kind
Maximum nach 10 Dienstjahren erreicht.			
Abzüge:	Für Verpflegung pro Person		
		=	1800.— — 2700.—
	Minderjährige entspr. weniger		
	Für Wohnung	=	1500.— — 1800.—
	Für Einzelzimmer	=	1008.—

### Kanton Basel-Land

Grundlage: Gesetz betr. Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates sowie Lehrer und Pfarrer.  
Beschlüsse vom 28. 12. 1961 und 1. 2. 1964.

Zulagen:	Familienzulage	=	360.—
	Kinderzulage	=	360.—
	Teuerungszulage	=	22 % ab 1. 1. 1965
	Maximum in 10 Dienstjahren, Lehrer in 13 Dienstjahren erreicht.		
Abzüge:	Kost und Logis = 3600.— pro Person		
Pos. 1:	Die Besoldung der Ehefrau wird mit ihrem Naturalienanteil verrechnet.		
Pos. 7—8:	Erzieher (-innen) figurieren zurzeit nicht im Besoldungsgesetz. Auf 1965 ist eine Neuklassierung des staatlichen Heimpersonals zu erwarten.		

### Kanton Schaffhausen

Grundlage: Kantonales Besoldungsdekrete vom 3. 12. 1956

Zulagen:	Kinderzulagen	=	360.— pro Kind
	Teuerungszulage	=	4 %
Zulagen für Sonderausbildung der Lehrkräfte.			
	Maximum in 10 Jahren erreicht.		
Abzüge:	Für Kost und Logis = 2688.— pro Person		

### Stadt Bern

Zulagen:	Familienzulage	=	360.—
	Kinderzulage	=	240.— pro Kind

Abzüge:	Für Naturalien		
	Heimleiterfam.	=	9600.—
	Für Naturalien		
	Alleinstehend	=	3000.— ab 1. 1. 1965
Eine allgemeine Lohnerhöhung ist auf 1. 1. 1965 vorgesehen. Für Lehrkräfte wird eine unabhängige Neuregelung getroffen.			

## **Stadt Schaffhausen**

Grundlage: Reglement betr. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrer der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 1. 7. 1963.

Zulagen: Teuerungszulage = 3 %  
Kinderzulage = 360.— pro Kind  
Zimmerentschädigung  
für auswärtswohnende

Alleinstehende = 780.—

Abzüge: Für Verpflegung = 1800.— pro Person  
Für Wohnung = 1040.—

Pos. 2: Gibt den Barlohn der vertraglich angestellten Hausmutter an.

Der Sachbearbeiter: E. Scherrer, Basel



Beim Hühnerfüttern im Lukashaus in Grabs

## **Schulungsmöglichkeiten für die Arbeit in Heimen**

*Basler Berufsschule für Heimerziehung*  
Rheinsprung 21, 4000 Basel

Absolventen: Frauen und Männer. Zweck: Schulung für die Arbeit als Heimerzieherin bzw. als Heimerzieher. Dauer: 1 $\frac{3}{4}$  Jahre (Verlängerung in Vorbereitung).

*Centre de Formation d'Éducateurs pour l'enfance inadaptée*  
(Section de l'Ecole d'Etudes sociales de Genève)  
chemin du Trabandan 26, 1000 Lausanne

Absolventen: Frauen und Männer. Zweck: Berufliche Ausbildung als Heimerzieher und -erzieherin in Institutionen für schwererziehbare Kinder und Jugendliche. Dauer: 2 Jahre (und 1 Jahr vollbezahlter Praxis nach Abschluss der Ausbildung).

*Fürsorgerinnenschule St. Katharina*  
Scherlingasse 24, 4000 Basel

Absolventen: Es werden Mitglieder des St.-Katharina-Werkes, aber auch externe Schülerinnen aufgenommen. Zweck: Vorbereitung auf die Tätigkeit in Erziehungsheimen und in offener Fürsorge (Jugend-, Familien-, Pfarreifürsorge). Dauer: Die theoretische Ausbildung umfasst vier Semester, die praktische ein Jahr. Ausbildung: theoretisch und praktisch zusammen drei Jahre.

*Heimerzieherinnenschule Baldegg LU*

Absolventen: Mitglieder der Kongregation der Baldegger Schwestern sowie weltliche Schülerinnen. Zweck: Vorbereitung auf die Arbeit in Heimen. Dauer: 2 Jahre: 1 Jahr Theorie, 1 Jahr Praktikum.

*Schule für Sozialarbeit Luzern*  
Hitzlisbergstrasse 5, 6000 Luzern

Absolventen: Frauen und Männer. Zweck: Berufliche Ausbildung als Heimerzieherin und -erzieher, Hort- und Tagesheimleiterinnen und -leiter. Dauer: 2 $\frac{1}{2}$  Jahre (gemeinsame Grundausbildung für die offene und ge-

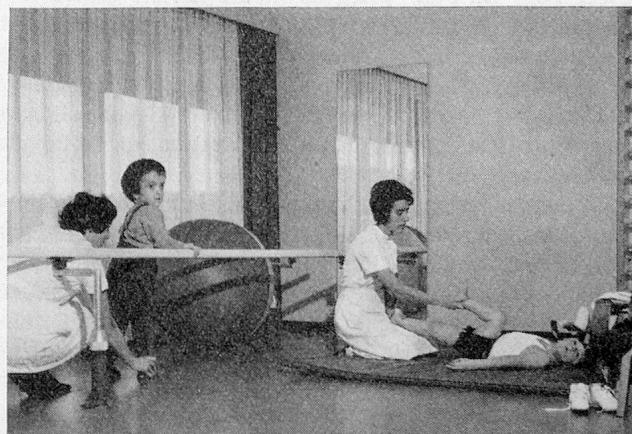
schlossene Fürsorge), Verlängerung in Vorbereitung. Beginn Herbst, frühzeitige Anmeldung unerlässlich.

*Schule für Soziale Arbeit Zürich, Abteilung B*  
Ausbildung für Heimerziehung, Seestr. 110, 8002 Zürich  
Absolventen: Frauen und Männer. Zweck: Berufliche Ausbildung als Heimerzieherin und -erzieher; Hort- und Tagesheimleiterinnen und -leiter. Dauer: 2 $\frac{1}{2}$  Jahre.

*Ostschweizerische Schule für Soziale Arbeit St. Gallen*  
Absolventen: Männer und Frauen. Ausbildung für die offene Fürsorge sowie für die Heimerziehung und Heimleitung. Dauer: 2 $\frac{1}{2}$  Jahre.

*Schweizerisches Reformiertes Diakonenhaus Greifensee ZH*

Absolventen: Männer. Zweck: Ausbildung für den Dienst in Kirchengemeinden und Werken der Inneren Mission und Evangelischen Liebestätigkeit. Dauer: 3 $\frac{1}{2}$  Jahre. Beginn 1. April.



Physiotherapeutinnen im Schulheim Rossfeld Bern